



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 22 vom 21.07.2023

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Stellenanzeige: Zwei Stellen am Kreisbauhof in Nabburg	2
Bekanntmachung gem. Art. 66 Absatz 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (Caritas Sozialstation Neunburg v. W.)	2
Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse im Landkreis Schwandorf vom 13. Juli 2023	3
Stellenanzeige: Reinigungskräfte für das Gymnasium in Nabburg	4
Übung der Bundeswehr „IGF Marsch“ am 04.09.2023	4

Stellenanzeige: Zwei Stellen am Kreisbauhof in Nabburg

Beim Landkreis Schwandorf sind ab 01.01.2024

zwei Stellen am Kreisbauhof in Nabburg

zu besetzen.

Bewerber/innen müssen über eine abgeschlossene Ausbildung vorzugsweise als Nutzfahrzeugmechaniker, alternativ als Landmaschinenmechaniker verfügen. Zudem ist der Besitz des Führerscheins der Klasse CE (alt: Klasse 2) erforderlich, andernfalls muss die Bereitschaft zum Erwerb dieses Führerscheins gegeben sein.

Nähere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie im Internet unter <https://www.landkreis-schwandorf.de/Stellenangebote>.

Schwandorf, 03.07.2023
Landratsamt Schwandorf
Ebeling, Landrat

Bekanntmachung gem. Art. 66 Absatz 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBo)

Das Landratsamt Schwandorf hat der Caritas Sozialstation Neunburg v. W., vertr. d. Herrn Krieger Albert mit Bescheid vom 04.07.2023 (Zeichen 3.2-1872/2022) die baurechtliche Genehmigung nach Art. 68 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 BayBO für die Errichtung einer Tagespflegeeinrichtung und einer Garage auf dem Grundstück mit der Flurnummer 772/3, der Gemarkung Neunburg vorm Wald, erteilt.

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheids werden nachfolgend bekannt gemacht:

VERFÜGENDER TEIL:

Das Vorhaben (Errichtung einer Tagespflegeeinrichtung und einer Garage) auf der Flurnummer 772/3, der Gemarkung Neunburg vorm Wald, wird genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen

Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. *[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]* Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die baurechtliche Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen, insbesondere zum Nachweis der notwendigen Stellplätze, zur Bescheinigung Brandschutz I und II sowie zum Straßenrecht verbunden.

Die Beteiligten nach Art. 66 Absatz 2 Satz 1 BayBO (baurechtliche Nachbarn) können den gesamten Genehmigungsbescheid (einschließlich Begründung) und die dazugehörigen Akten im Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf, Zimmer Nr. 254, einsehen. Die Öffnungszeiten des Landratsamts Schwandorf sind: Montag bis Donnerstag jeweils 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Eine vorherige Terminvereinbarung (09431 471-447) ist zwingend erforderlich.

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Bekanntgabe).

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist von Beteiligten i.S.v. Art. 66 Absatz 2 Satz 1 BayBO (baurechtliche Nachbarn), schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Schwandorf, Sachgebiet 3.2, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf, angefordert werden.

Schwandorf, 04.07.2023
Landratsamt Schwandorf
Thomas Ebeling
Landrat

Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse im Landkreis Schwandorf vom 13. Juli 2023

Aufgrund von Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes - SpkG - (BayRS 2025-1-I) wird die Satzung der Sparkasse im Landkreis Schwandorf vom 28. Juli 2015 (Amtsblatt Nr. 17 für den Landkreis Schwandorf vom 31.07.2015 S. 2 durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 19. April 2023 mit Zustimmung des Zweckverbandes Sparkasse im Landkreis Schwandorf wie folgt geändert:

§1 (Änderungsbestimmung)

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. Ebenfalls mit beratender Stimme nimmt ein von der Personalvertretung bestimmter bei der Sparkasse beschäftigter Arbeitnehmer an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, der dafür ein vom Verwaltungsrat in angemessener Höhe festzusetzendes Sitzungsgeld erhält. Die für Verwaltungsratsmitglieder bestehende Pflicht zur Amtsverschwiegenheit (Art. 10 Abs. 2 Satz 1 SpkG) gilt entsprechend."

2. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

“(2) Die Zustimmungsgrenze für die Vergabe von Krediten (17 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a SpkO) wird auf 15v. H. der in der letzten festgestellten Jahresbilanz der Sparkasse ausgewiesenen Rücklagen festgelegt; der jeweilige Betrag ist auf volle Millionen Euro abzurunden.

§2 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

Schwandorf, 13. Juli 2023
Sparkasse im Landkreis Schwandorf
Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
Thomas Ebeling
Landrat

Stellenanzeige: Reinigungskräfte für das Gymnasium in Nabburg

Der Landkreis Schwandorf sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Reinigungskräfte
für das
Gymnasium in Nabburg

Nähere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie im Internet unter www.landkreis-schwandorf.de.

Schwandorf, 14.07.2023
Landratsamt Schwandorf
Tischler, 1. Stellvertreter des Landrats

Übung der Bundeswehr „IGF Marsch“ am 04.09.2023

Die Bundeswehr führt am 04. September 2023 eine Übung durch.

Bezeichnung: IGF Marsch
Übungsgruppe: 3./ Panzergrenadierbataillon 122, Oberviechtach
Übungsraum: Östliches Landkreisgebiet
Oberviechtach – Bahnhof Lind – Schneeberg

Anmerkungen zur Übung:

Bei der Übung handelt es sich um einen Leistungsmarsch. Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet. Da auch Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten und schlechter Beleuchtung unterwegs sind, ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Anmerkungen und Hinweise:

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden. Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Amberg - Herrn Steinbauer, Kümmersbrucker Str. 1, 92224 Amberg geltend zu machen.

Schwandorf, 18. Juli 2023
Landratsamt Schwandorf